

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Version 2021)

1 Gültigkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Caprez Ingenieure AG gelten für alle erbrachten Dienstleistungen, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Unter «Dienstleistungen» werden die Dienstleistungen der Caprez Ingenieure AG in Form von Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Studien, Bemessungen, Konstruktionen, Bauleitungen, Management und Beaufsichtigung sowie andere damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen verstanden. Jede Abweichung von Bestimmungen dieser AGB bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Caprez Ingenieure AG. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn sie von der Caprez Ingenieure AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

2 Offerten und Vertragsabschluss

Offerten (Angebote) der Caprez Ingenieure AG sind bis zur ausdrücklichen Auftragserteilung durch den Auftraggeber unverbindlich. Die Offerte wird mit der Auftragsbestätigung bzw. bei Vertragsabschluss verbindlich. Vertragsgegenstand sind die im Angebot-, ggf. der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beschriebenen Leistungen, Termine, Bemerkungen und Vorbehalte. Ein Vertrag zwischen der Caprez Ingenieure AG und seinen Kunden gilt als abgeschlossen, wenn beide Vertragsparteien das Vertragsdokument (Ingenieurvertrag, Planervertrag) unterzeichnet haben oder in Ermangelung eines solchen unterfertigten Vertragsdokuments das schriftliche Angebot der Caprez Ingenieure AG ohne Änderungen durch den Auftraggeber schriftlich angenommen und mittels einer Auftragsbestätigung bestätigt wurde, einschliesslich der vorliegenden AGB die einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden.

3 Anwendbares Recht und Rangordnung

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind in nachfolgender Reihenfolge massgebend:

- Der abgeschlossene schriftliche Vertrag bzw. die Auftragsbestätigung
- Die Offerte der Caprez Ingenieure AG
- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Caprez Ingenieure AG (AGB)
- Die Ausschreibung des Auftraggebers
- Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieurinnen und Bauingenieure (LHO) 103 (Ausgabe 2020)
- Die technischen SIA-Normen und -Regelwerke, soweit diese eine Regel der Baukunde darstellen
- Das Schweizerische Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG)

4 Sorgfaltspflicht

Die Caprez Ingenieure AG wahrt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln des jeweiligen Fachgebiets.

Die Caprez Ingenieure AG verfügt über ein Qualitätsmanagement gemäss ISO 9001.

5 Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt der Caprez Ingenieure AG rechtzeitig alle zur vertragsgemässen Erfüllung der Dienstleistungen benötigten Daten, Informationen, Überprüfungen und Genehmigungen zur Verfügung.

6 Lieferfrist

Die Caprez Ingenieure AG erbringt die Dienstleistungen innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums, es sei denn, die Erfüllung verzögert sich aus nicht von der Auftragnehmerin zu vertretenden Gründen.

7 Vertraulichkeit

Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt die Caprez Ingenieure AG vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers. Ohne anderslautender Vereinbarung ist die Caprez Ingenieure AG befugt, den Namen des Auftraggebers sowie einen kurzen Leistungsbeschrieb in ihren Referenzlisten sowie auf der Website und den sozialen Medien anzugeben.

8 Veröffentlichungen und Urheberrecht

Die Caprez Ingenieure AG kann ihr Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihr auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden. Das Urheberrecht an ihrem Werk verbleibt bei der Caprez Ingenieure AG. Als Werke gelten Pläne, Berechnungen und auch Entwürfe sowie Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfung mit individuellem Charakter handelt.

9 Nutzung von Arbeitsergebnissen, Aufbewahrung von Dokumenten

Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse der Caprez Ingenieure AG für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Die Caprez Ingenieure AG bewahrt die Dokumente im Original oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrags auf. Diese Dokumente verbleiben im Eigentum der Caprez Ingenieure AG. Nach zehn Jahren werden die Dokumente vernichtet.

10 Gefahrenabwehr

Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist die Caprez Ingenieure AG, in dringlichen Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Auftraggebers befugt, sämtliche angemessenen Massnahmen auf Kosten des Auftraggebers zu ergreifen beziehungsweise anzuordnen. Sie informiert den Auftraggeber umgehend über die angeordneten Massnahmen. Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.

11 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

Die Caprez Ingenieure AG ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Informationen zu unterbreiten. Die Caprez Ingenieure AG verpflichtet diese Dritten zu vertraulichen Behandlung der Kenntnisse.

12 Honorierung und Zahlungsmodalitäten

Der Auftraggeber vergütet die Caprez Ingenieure AG gemäss den Zahlungsbedingungen gemäss Offerte bzw. Vertrag. Es gelten die jeweils im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag festgelegten Preise in Schweizer Franken (kurz CHF) zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ohne gegenseitige Vereinbarung oder anderswertiger Angabe verstehen sich die Preise in CHF. Die Caprez Ingenieure AG hat Anspruch auf Abschlagszahlungen im Umfang der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Sofern in der Offerte und im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, stellt die Caprez Ingenieure AG ihr Honorar nach Zeitaufwand unter Anwendung des zum Auftragszeitpunkt aktuell gültigen Stundenansatzes pro Mitarbeiter zuzüglich aller direkten Ausgaben/Spesen in Rechnung. Der von Caprez Ingenieure AG rapportierte Zeitaufwand begründet eine Vermutung der Richtigkeit. Sollte der Auftraggeber die Richtigkeit bestreiten, ist der Auftraggeber hierfür beweispflichtig.

Die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Festpreisvereinbarung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Anpassungen, Korrekturwünsche und nachträgliche Änderungen und Leistungen sind vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten. Soweit nicht durch ein Angebot, eine Auftragsbestätigung, einen Vertrag oder eine andere schriftliche Vereinbarung anders festgelegt, werden Arbeitsleistungen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand und nach einem von der Caprez Ingenieure AG festgesetzten Stundensatz verrechnet. Von Preisen, die aus einem Angebot, einer Rechnung oder sonstiger Ausweisung hervorgehen, kann in keinem Fall der Anspruch auf Wiederholung des Preises / Leistungsverhältnisses abgeleitet werden. Diese müssen Fallspezifisch mit der Caprez Ingenieure AG festgelegt werden.

Bestreitet der Auftraggeber eine Position auf der gelegten Rechnung, hat er dies gegenüber der Caprez Ingenieure AG unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Ist nichts anderes vereinbart sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach erhalten zu begleichen. Die Caprez Ingenieure AG kann eine Sicherstellung des Honorars oder eine Vorauszahlung verlangen. Beahlt der Auftraggeber eine Rechnung nicht oder nur teilweise, so ist Caprez Ingenieure AG berechtigt, die Arbeiten bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen.

13 Planung und Dateiformat

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zeichnungserstellung im CAD-Standard und den technischen Richtlinien. Benötigte CAD-Grunddaten sind der Caprez Ingenieure AG bei Auftragsbeginn zu liefern.

14 Liefer- und Leistungszeiten

Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschliesslich unverbindliche Angaben. Die angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind und der Auftraggeber alle zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Angaben und Dokumente abgegeben hat. Ebenso hat der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäss und rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere für die Beibringung der für die Vertragsdurchführung notwendigen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben zu sorgen. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung eine Änderung des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderung.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt, Pandemie und/oder aufgrund von Umständen, die Caprez Ingenieure AG nicht verschuldet hat, hat die Caprez Ingenieure AG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die Caprez Ingenieure AG ist berechtigt die Lieferung bzw. Leistung, für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

15 Leistungserfüllung

Texte, Skizzen, Entwürfe, Probedrucke usw., die durch Caprez Ingenieure AG nach Absprache mit dem Auftraggeber zwecks zügiger Arbeitsaufnahme in seinem Sinne, noch vor Bestellung und Auftragsbestätigung erstellt werden, werden berechnet und sind vom Kunden nach Stundenaufwand zu vergüten, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Mit der Übergabe der Pläne / Dateien an den Kunden gilt die Leistung der Caprez Ingenieure AG als erfüllt. Aufträge und Leistungen werden gemäss Beschreibungen des Auftraggebers durchgeführt. Die Caprez Ingenieure AG kann vom Auftraggeber bestellte Leistungen ganz oder teilweise bei Subunternehmern anfertigen lassen.

16 Korrekturen und Haftung

Die Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung des gesamten Auftrags führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Die Caprez Ingenieure AG hat das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte insbesondere Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber stellt der Caprez Ingenieure AG von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

17 Eigentumsrecht und Zwischenprodukte

Zwischenprodukte wie Vorabzüge, Skizzen und Daten deren Anfertigung zur Erfüllung eines Auftrags nötig sind, verbleiben, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, im Besitz und Eigentum der Caprez Ingenieure AG.

18 Untersuchungspflicht und Beanstandungen

Die Caprez Ingenieure AG übernimmt keine Gewährleistung und Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der erhaltenen Kundenvorlagen, besonders bei Dienstleistungen für die Erstellung von CAD-Zeichnungen ab übermittelten Vorlagen des Auftraggebers in Daten- oder Papierform. Der Auftraggeber ist verantwortlich und verpflichtet, gelieferte Waren, Daten, CAD-Zeichnungen, Pläne und dgl. in Papier- und Datenform nach Erhalt auf Fehler und deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Diese Plandaten in Papier- und Datenform dürfen vom Auftraggeber erst nach dieser Prüfung an Dritte zur Ausführung weitergegeben werden. Für allfällig übersehene Fehler bzw. Abweichungen zu den Vorlagen des Auftraggebers und die daraus entstehenden Folgen wird jegliche Haftung vollumfänglich abgelehnt und ein Anspruch des Auftraggebers gegenüber Caprez Ingenieure AG ist ausgeschlossen.

19 Zusatzleistungen

Alle Leistungen, die nicht schriftlich offeriert und vereinbart wurden, gelten als Zusatzleistungen. Diese müssen gegenseitig vereinbart werden. Ohne anderweitige Regelung werden diese Zusatzleistungen zu den zum Zeitpunkt der Leistungsvereinbarung gültigen Stundenansätzen der Caprez Ingenieure AG verrechnet.

20 Fristenverlängerungen und Terminverschiebungen

Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht fristgemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, entsprechend. Die Caprez Ingenieure AG haftet nicht für Verzögerungsschäden, für die sie kein Verschulden zu vertreten hat. Behauptet der Auftraggeber ein Verschulden der Caprez Ingenieure AG, so ist der Auftraggeber hierfür beweispflichtig.

21 Betriebshaftpflichtversicherung

Die Caprez Ingenieure AG verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssummen können vom Kunden jederzeit angefragt werden.

22 Haftung

22.1 Allgemeines

Hängt die Erreichung der Ziele des Auftraggebers von Umständen ab, die außerhalb des Einflussbereichs der Caprez Ingenieure AG liegen, ist eine Haftung der Caprez Ingenieure AG ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für nicht voraussehbare Entschiede vom Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.

Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet die Caprez Ingenieure AG nicht. Macht ein Dritter von den Arbeitsergebnissen Gebrauch oder trifft er darauf basierende Entscheidungen, wird durch die Caprez Ingenieure AG jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse allenfalls entstehen.

22.2 Beschränkung der Haftung

Caprez Ingenieure AG haftet dem Auftraggeber nur für absichtlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden. Dies gilt sowohl für die eigene Haftung der Caprez Ingenieure AG als auch für die Hilfspersonenhaftung. Im Falle einer Haftung der Caprez Ingenieure AG gegenüber dem Auftraggeber ist die Haftung beschränkt auf die Honorarsumme, die für die mit dem Schaden Ereignis zusammenhängende Tätigkeit bezahlt wurde, maximal aber auf den Umfang der Versicherungsdeckung. Die Caprez Ingenieure AG haftet in keinem Fall für indirekten Schaden (Mangelfolgeschaden) und reine Vermögensschäden.

23 Kündigung

23.1 Grundsatz

Im Falle eines groben Verstosses durch eine der beiden Parteien gegen eine wesentliche Vertragspflicht kann die andere Partei, soweit der Mangel innerhalb einer Frist von dreissig (30) Tagen nicht behoben wurde, gezählt ab Erhaltung des unterschriebenen Rückscheines des eingeschriebenen Briefs in dem der Mangel beschrieben wurde, bei Fehlen einer gütlichen Einigung, den Vertrag auflösen. Caprez Ingenieure AG ist zudem vorbehaltlos berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber aufzulösen, wenn der Auftraggeber eine Rechnung der Caprez Ingenieure AG nach einmaliger Mahnung innert sieben Tagen seit zugestellter Mahnung nicht vollständig bezahlt. Im Falle einer Vertragsauflösung ist das Honorar der Caprez Ingenieure AG durch den Auftraggeber bis zum Tag der Vertragsauflösung geschuldet. Ist die Kündigung durch den Auftraggeber zu vertreten, schuldet der Auftraggeber der Caprez Ingenieure AG zudem volle Schadloshaltung.

Soweit das Vertragsverhältnis als Auftrag i.S.v. Art. 394 ff. OR zu qualifizieren ist, gilt Art. 404 OR. Zur Auflösung des Vertrages wegen nicht vollständiger Bezahlung einer Rechnung durch den Auftraggeber ist Caprez Ingenieure AG in jedem Fall berechtigt. Die Auflösung des Vertrages wegen nicht vollständiger Bezahlung einer Rechnung stellt ungeachtet des Zeitpunktes keine Kündigung zur Unzeit dar.

23.2 Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts im Vertrag

Ungeachtet der oben erwähnten Bestimmungen, falls die Caprez Ingenieure AG während der Ausführung des Auftrags unvorhersehbare Schwierigkeiten, deren Lösung einen Einsatz von Mitteln erfordert, die außer Verhältnis mit dem Honorarbetrag sind und deren Zusatzkosten vom Kunden abgelehnt würden, kann die Caprez Ingenieure AG den Vertrag kündigen. Die auf diesem Wege erfolgte Kündigung gibt dem Auftraggeber kein Anrecht auf einen Schadenersatzanspruch jeglicher Art.

24 Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der Caprez Ingenieure AG in 7000 Chur.